

BVSK-RECHT AKTUELL – 2021 / KW 22

- **Abrechnung des Kfz-Vollkaskoschadens – bei Nichtveräußerung ist der fiktive Restwert des regionalen Marktes maßgeblich; Notwendigkeit der Durchführung eines Sachverständigenverfahrens**

BGH, Urteil vom 14.04.2021, AZ: VI ZR 105/20

Das im Eigentum der Klägerin stehende Fahrzeug, welches mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 300,00 € vollkaskoversichert war, wurde bei einem Verkehrsunfall vom 22.11.2017 beschädigt. Die Klägerin nahm ihre Vollkaskoversicherung in Anspruch, welche ein Schadengutachten einholte. Der Wiederbeschaffungswert wurde mit 10.500,00 € ermittelt, der Restwert auf Basis eines überregionalen Marktes auf 5.799,00 € festgelegt. Mit Zugrundelegung der Stundenverrechnungssätze einer Markenwerkstatt wurden an Reparaturkosten 10.873,66 € ermittelt. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Motorblockaustausch bei einem Vorfühswagen – Offenbarungspflicht und Sachmangel gemäß § 434 I 2 Nr. 2 BGB**

AG Andernach vom 23.12.2020, AZ: 69 C 379/19

Der Kläger erwarb bei der Beklagten im November 2017 einen PKW Hyundai Tucson 2.0 CRDi zu einem Kaufpreis von 34.000,00 €. Dieses Fahrzeug wurde im Mai 2017 erstmals zugelassen und diente dem Autohaus der Beklagten als Vorfühswagen. Im Zeitpunkt des Kaufs wies es einen Kilometerstand von 700 km auf. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Wegen fehlender Aktivlegitimation – Kein Anspruch auf restliches Sachverständigenhonorar**

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 05.03.2021, AZ: 20 C 332/20 V

Im vorliegenden Verfahren klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Dabei ist die Einstandspflicht der Beklagten zu 100 % gegeben. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Desinfektionskosten können auch fiktiv geltend gemacht werden**

AG Pinneberg, Urteil vom 03.03.2021, AZ: 62 C 86/20

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Der Kläger macht den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis geltend. Nachdem die Beklagte vorgerichtlich den Schaden anteilig regulierte, steht weiterer Schadenersatz in Höhe von 446,75 € im Streit. ... ([weiter auf Seite 11](#))

- **Abrechnung des Kfz-Vollkaskoschadens – bei Nichtveräußerung ist der fiktive Restwert des regionalen Marktes maßgeblich; Notwendigkeit der Durchführung eines Sachverständigenverfahrens**

BGH, Urteil vom 14.04.2021, AZ: VI ZR 105/20

Hintergrund

Das im Eigentum der Klägerin stehende Fahrzeug, welches mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 300,00 € vollkaskoversichert war, wurde bei einem Verkehrsunfall vom 22.11.2017 beschädigt. Die Klägerin nahm ihre Vollkaskoversicherung in Anspruch, welche ein Schadengutachten einholte. Der Wiederbeschaffungswert wurde mit 10.500,00 € ermittelt, der Restwert auf Basis eines überregionalen Marktes auf 5.799,00 € festgelegt. Mit Zugrundelegung der Stundenverrechnungssätze einer Markenwerkstatt wurden an Reparaturkosten 10.873,66 € ermittelt. In den Vollkasko-Versicherungsbedingungen hieß es:

„A.2.6.1

...

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

e Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssten. Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

...

A.2.6.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

a Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.

- Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert oder können Sie nicht durch eine Rechnung die vollständige Reparatur nachweisen, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

...

A.2.10 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.10.1 Bei einer Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.10.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kfz-Sachverständigen. ...

A.2.10.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kfz-Sachverständiger als Obmann, ...

A.2.10.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.“

Die Klägerin behielt ihr Fahrzeug, welches sie in Eigenregie reparieren ließ. Eine Rechnung legte sie nicht vor.

Die Beklagte zahlte daraufhin 4.401,00 € an die Klägerin (10.500,00 € Wiederbeschaffungswert abzgl. 5.799,00 € Restwert abzgl. 300,00 € Selbstbeteiligung).

Diese verlangte allerdings die Zahlung weiterer 2.377,71 €. Außerdem begehrte sie die Erstattung vorgerichtlich angefallener Rechtsverfolgungskosten.

Sie wandte ein, dass die Beklagte den Restwert ihres Fahrzeugs zu hoch angesetzt habe. Dieser habe in Wirklichkeit nur 3.400,00 € betragen. Auch habe die Beklagte die Reparaturkosten zu hoch veranschlagt, denn ihr Fahrzeug – ca. 10 Jahre alt – sei nicht scheckheftgepflegt gewesen. Die Versicherung hätte also nur Reparaturkosten einer nicht markengebundenen Werkstatt der Schadenermittlung zugrunde legen dürfen. Demnach hätten die Reparaturkosten lediglich 7.078,71 € betragen. Bezüglich des Restwerts habe der Sachverständige unzutreffend auch den überregionalen Markt berücksichtigt und nicht mindestens drei Angebote eingeholt.

Die Beklagte erhob hiergegen Einwendungen und monierte auch die Unzulässigkeit der Klage, weil das obligatorische Sachverständigenverfahren seitens der Klägerin nicht eingeleitet worden sei.

Das Ausgangsgericht (AG Langen, Urteil vom 19.06.2018, AZ: 56 C 74/18 (10) gab der Klage statt, das Berufungsgericht (LG Darmstadt, Urteil vom 05.03.2020, AZ: 25 S 233/18) wies die Klage ab und der BGH als Revisionsinstanz hob das vorinstanzliche Urteil des LG Darmstadt auf und verwies an dieses zurück.

Aussage

Anders als das LG Darmstadt ging der BGH nicht davon aus, dass die Klage jedenfalls unbegründet gewesen sei.

Zunächst stellte der BGH fest, dass die Klage nicht unzulässig war. Die Nichtbeachtung der Regelung in A.2.10.1 AKB – Einleitung eines Sachverständigenverfahrens vor Klageerhebung – führe nicht zu einer Unzulässigkeit der Klage, sondern lediglich dazu, dass der mit der Klage verfolgte Anspruch noch nicht fällig wäre. Außerdem sei das Sachverständigenverfahren von vorneherein nicht geeignet gewesen, den Streit der Parteien über die Schadenhöhe beizulegen, da es hier nicht um eine Frage ging, welche vom Sachverständigen kraft dessen besonderer Sachkunde zu beantworten gewesen wäre, sondern um die Rechtsfrage, ob für die Ermittlung des Restwerts eines beschädigten oder eines zerstörten Fahrzeugs lediglich der regionale Markt am Sitz des Versicherungsnehmers oder auch der überregionale Markt zu berücksichtigen sei.

Sodann stellte der BGH fest, dass dem Berufungsgericht bei der Bestimmung des Restwerts des versicherten Fahrzeugs Rechtsfehler unterlaufen seien.

Es treffe allerdings zu, dass die Klägerin mangels mittels konkreter Rechnungen nachgewiesener Reparatur des Fahrzeugs lediglich den Totalschaden in Form des Wiederbeschaffungswerts abzgl. des Restwerts einfordern könne. Dieser ergibt sich aus

A.2.6.2 Buchstabe a, zweiter Spiegelstrich der AKB. Der Wiederbeschaffungswert von 10.500,00 € sei unstrittig.

Entscheidend sei, wie der Restwert zu bestimmen ist. Hier legte der BGH die Regelung des A.2.6.2 Buchstabe a, zweiter Spiegelstrich AKB aus. Der Versicherungsnehmer, welcher auf die Reparatur seines Fahrzeugs verzichtet, soll in die wirtschaftliche Lage versetzt werden, ein gleichwertiges Gebrauchtfahrzeug zu erwerben.

Bezüglich des Restwerts komme es maßgebend auf den Betrag an, der dem Versicherungsnehmer aus einer solchen Veräußerung am Ende verbleibt. Das bedeutet allerdings nicht, dass der Versicherungsnehmer gehalten wäre, sein beschädigtes oder zerstörtes Fahrzeug tatsächlich zu veräußern und den Restwert so zu realisieren.

Vielmehr ergebe sich aus A.2.6.2 Buchstabe a, erster und zweiter Spiegelstrich AKB, dass er sein Fahrzeug auch behalten und reparieren lassen könne. Allerdings verbleibe sein Erstattungsanspruch auf den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert beschränkt, wenn – wie hier – eine Reparatur erfolgt sei, diese allerdings nicht durch eine konkrete Rechnung nachgewiesen wurde. Dann muss es zu einer fiktiven Ermittlung des Restwerts kommen. Denn eine Veräußerung des versicherten Fahrzeugs unterbleibe ja gerade.

Da die Klägerin keinen Verkauf ihres Fahrzeugs beabsichtigte, sei es der Klägerin abweichend von der Ansicht des Berufungsgerichts nicht zumutbar gewesen, eine Weisung der Beklagten einzuholen und das Fahrzeug zu dem im Gutachten der Beklagten genannten Höchstgebot von 5.799,00 € brutto zu veräußern. Wie viel die Klägerin bei einem Verkauf ihres beschädigten Fahrzeugs hätte Erlösen können, sei deshalb danach zu bestimmen, zu welchen Bedingungen sie das Fahrzeug bei angemessener Berücksichtigung der Interessen beider Parteien hätte verkaufen können.

Hier nahm der BGH Bezug auf die Rechtslage im Haftpflichtschadensrecht. Dort steht seit Langem fest, dass ein Fahrzeugeigentümer, dessen Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall beschädigt worden ist, dem Wirtschaftlichkeitsgebot genügt, wenn er das Fahrzeug zu einem Preis veräußert, den ein Sachverständiger anhand des regionalen Marktes in der Region des Geschädigten ermittelte.

Insbesondere sei der Geschädigte nicht verpflichtet, eigene Marktforschung zu betreiben und dabei auch Angebote räumlich entfernter Kaufinteressenten einzuholen oder den im Internet inzwischen etablierten Sondermarkt für Restwertaufkäufer zu analysieren. Auch sei er nicht gehalten, dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung Gelegenheit zu geben, höhere Kaufangebote zu ermitteln. Auch müsse er sich nicht auf das Kaufangebot eines Aufkäufers einlassen, wenn dieser seinen Sitz in erheblicher Entfernung vom Wohnort des Geschädigten hat und nicht feststeht, ob sich der Aufkäufer bereitfindet, die Kosten der Abholung des Fahrzeugs zu tragen.

Der BGH stellte klar, dass grundsätzlich das Schadenersatzrecht anderen rechtlichen Prämissen folgt als das im Streitfall maßgebliche Versicherungsvertragsrecht. Die Grundsätze im Haftpflichtrecht könnten also nicht auf die Beziehung der Parteien des Kfz-Kaskoversicherungsvertrags unmittelbar übertragen werden. Notwendig sei eine Auslegung der vereinbarten Versicherungsbestimmungen.

Die Auslegung nahm der BGH wie üblich aus der Sicht des durchschnittlichen, verständigen Versicherungsnehmers vor. Hierzu der BGH wörtlich:

„Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung des Senats so auszulegen, wie ein durchschnittlicher, um Verständnis bemühter Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs versteht. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an. In erster Linie ist vom Bedingungswortlaut auszugehen. Der mit dem Bedingungswerk verfolgte Zweck und der Sinnzusammenhang der Klauseln sind zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie für den Versicherungsnehmer erkennbar sind (vgl. Senatsurteile vom 9. Mai 2018 - IV ZR 23/17, r+s 2018, 373 Rn. 16; vom 12. Juli 2017 - IV ZR 151/15, r+s 2017, 478 Rn. 26; vom 20. Juli 2016 - IV ZR 245/15, r+s 2016, 462 Rn. 22; vom 6. Juli 2016 - IV ZR 44/15, BGHZ 211, 51 Rn. 17; vom 23. Juni 1993 - IV ZR 135/92, BGHZ 123, 83 unter III 1 b [juris Rn. 14]).“

Der BGH legte sodann die Regelung A.2.6.2, Buchstabe a, zweiter Spiegelstrich AKB aus. Dieser Regelung ließe sich nicht entnehmen, wie der Restwert zu bestimmen sei, wenn der Versicherungsnehmer sich gegen eine Veräußerung entscheidet.

Der Versicherungsnehmer könne der Regelung A.2.6.2, Buchstabe a AKB allerdings entnehmen, dass die Entschädigungsregelung ihm zumindest die Möglichkeit eröffnen soll, anstelle des beschädigten Fahrzeugs ein Fahrzeug gleichen Wiederbeschaffungswerts zu erwerben.

Veräußert der Versicherungsnehmer tatsächlich, so leuchte es diesem ein, dass der Versicherer ein anerkennenswertes Interesse daran habe, etwa mittels Weisungen und auch eigener Verkaufsbemühungen Einfluss auf den Verkaufserlös zu nehmen. Die größere Marktmacht und -erfahrung des Versicherers schaffe hier die Möglichkeit, einen höheren Verkaufspreis zu erzielen. Davon profitiert der Versicherungsnehmer bei konkretem Verkauf auch durch die Erhöhung des konkreten Verkaufserlöses. So sei der Versicherungsnehmer auch bereit, die vom Versicherer bezweckte entsprechende Verringerung der Versicherungsleistung hinzunehmen.

Umgekehrt widerstreite es allerdings den Interessen des Versicherungsnehmers, im Falle eines nur fiktiven Verkaufs eine solche Unterstützung oder Weisung des Versicherers lediglich zu fingieren und/oder den zu befragenden Markt räumlich auszuweiten. Denn dies führe lediglich dazu, dass durch die theoretische Erhöhung des Verkaufspreises sich die Versicherungsleistung vermindere, ohne dass der Versicherer hierzu durch konkrete Unterstützungshandlungen beitrüge und dem Versicherungsnehmer ein realer Mehrgewinn aus dem fingierten Verkauf entstehe.

Der BGH wörtlich:

„Da hier keine Bewährungsprobe durch die reale Veräußerung erfolgt, birgt die bloße Unterstellung von Weisungen und Unterstützung des Versicherers die Gefahr, dass der Restwert ohne ausreichende tatsächliche Grundlage lediglich rechnerisch erhöht und die Versicherungsleistung geschmälert wird (vgl. zu dieser Gefahr auch Becker, ZfSch 2016, 130).“

Im konkreten Fall berücksichtigte der BGH auch die Besonderheit, dass im eingeholten Gutachten offenblieb, wie sich der Transport des beschädigten Fahrzeugs gestaltet hätte und wer die Transportkosten zu tragen gehabt hätte. Außerdem boten die Versicherungsbedingungen dem Versicherungsnehmer keinerlei Anhalt dafür, wo bei fingiertem Verkauf die räumlichen Grenzen einer solchen Marktbetrachtung liegen sollten und ob er auch gehalten wäre, Angebote aus dem Ausland in Betracht zu ziehen.

Praxis

Das Urteil des BGH zu einem Kaskoschadensfall ist von großer Bedeutung für die Praxis. Letztendlich war in dem vom BGH zu entscheiden Fall eine Auslegung der Kaskobedingungen zu den Ansprüchen des Versicherungsnehmers bei Totalschaden maßgeblich. Klar geregelt war, dass der Versicherungsnehmer für den Fall, dass er nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, nur den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert verlangen kann.

Zum Restwert hieß es, dass dieser den Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand darstelle. Nicht explizit geregelt war allerdings, wie dieser Restwert für den Fall, dass der Versicherungsnehmer das verunfallte Fahrzeug eben nicht veräußert, zu ermitteln sei.

Der BGH unterschied hier zwei Fallkonstellationen. Veräußert der Versicherungsnehmer tatsächlich zum Restwert, so muss er die Weisungen und Hilfestellungen des Kaskoversicherers berücksichtigen. Diese kommen ihm auch zugute, da ihm der höhere Restwerterlös tatsächlich zufließt.

Verkauft der Versicherungsnehmer allerdings nicht und beschließt, sein Fahrzeug zu behalten, so kann er seiner Abrechnung – ähnlich wie im Haftpflichtschadensfall – denjenigen Restwert zugrunde legen, welchen er selbst auf dem regionalen Markt von seriösen Aufkäufern erhalten würde.

Wenn der Geschädigte tatsächlich zum Restwert veräußert, kommen ihm die Marktmacht und Erkenntnisse des Kaskoversicherers zugute. Für die Wiederbeschaffung eines entsprechenden Fahrzeugs fließt ihm der Restwerterlös zu.

Bei einer fiktiven Abrechnung – also in dem Fall, in welchem das verunfallte Fahrzeug nicht veräußert wird – findet ein solcher Zufluss an Geld für die Ersatzbeschaffung gerade nicht statt. Der fiktive Rechnungsposten des Restwerts vermindert lediglich den Zahlungsanspruch gegenüber dem Kaskoversicherer im Hinblick auf den Fahrzeugschaden.

Der BGH stärkt also die Rechte des Versicherungsnehmers. In der Praxis ist bei einem Kunden/Mandanten mit Kaskoschaden, der sein Fahrzeug nicht veräußern möchte, darauf zu achten, dass die Versicherung nicht einen höheren Restwert in Abzug bringt, welchen sie durch ihre Marktmacht und -erkenntnis ermitteln hätte können, sondern lediglich den niedrigeren Restwert, welcher wiederum dem regionalen Restwerterlös bei seriösen Aufkäufern entspricht. Im Zweifel ist fachanwaltliche Hilfe anzuraten.

- **Motorblockaustausch bei einem Vorfühswagen – Offenbarungspflicht und Sachmangel gemäß § 434 I 2 Nr. 2 BGB**

AG Andernach vom 23.12.2020, AZ: 69 C 379/19

Hintergrund

Der Kläger erwarb bei der Beklagten im November 2017 einen PKW Hyundai Tucson 2.0 CRDi zu einem Kaufpreis von 34.000,00 €. Dieses Fahrzeug wurde im Mai 2017 erstmals zugelassen und diente dem Autohaus der Beklagten als Vorfühswagen. Im Zeitpunkt des Kaufs wies es einen Kilometerstand von 700 km auf.

Im Frühjahr 2019 tauschte die Beklagte wegen eines Motordefekts einen Austauschmotor ein. In der Folgezeit suchte der Kläger wegen eines anderen Problems ein anderes Autohaus auf. Dort wurde festgestellt, dass der Motor des Fahrzeugs bereits vor Vertragsschluss – bei einem Kilometerstand von 350 km – schon einmal ausgetauscht wurde. Dies teilte die Beklagte dem Kläger bei Vertragsschluss nicht mit.

Nach Setzung einer Nacherfüllungsfrist vom 22.01.2019 bis zum 06.02.2019 erklärte der Kläger mit Schreiben vom 18.02.2019 die Minderung und forderte einen Minderungsbetrag von 1.200,00 € (zzgl. Anwaltskosten) bis zum 28.02.2019.

Diese Forderung verfolgt der Kläger zudem auch mit seiner Klage. Infolge des Austauschs seien Schraubverbindungen etc. nicht mehr in originalem Zustand. Dies wirke sich bei einer Weiterveräußerung negativ auf den Kaufpreis aus. Wenn der Kläger von diesem Austausch gewusst hätte, hätte er das Fahrzeug so nicht gekauft.

Die Beklagte behauptet hingegen, dass es sich bei dem neuen Motorblock um einen qualitativ identischen Motorblock eines fabrikneuen Fahrzeugs handele.

Aussage

Die Klage hatte Erfolg. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 1.200,00 € gemäß § 437 Nr. 2, Alt. 2, §§ 441 I, III, IV, 323 I, 346 I BGB bzw. §§ 280 I, 241 II BGB.

Die Beklagte hat ihre vertraglichen Aufklärungs- und Informationspflichten verletzt, indem sie den Kläger vor Abschluss des Kaufvertrags nicht darüber informierte, dass der Motorblock des Fahrzeugs bei einem Kilometerstand von 350 km ausgetauscht worden sei. Dies begründe einen Sachmangel und infolgedessen ein Minderungsrecht, soweit an dem Fahrzeug infolge des Austauschs ein merkantiler Minderwert entstanden ist.

Der Verkäufer muss Umstände, die für den Entschluss eines verständigen Käufers von wesentlicher Bedeutung sind, von sich aus offenbaren, wenn er sie selbst kennt oder für möglich hält, da der Käufer meist auf den Verkäufer als einzige Informationsquelle angewiesen ist (BGH, Urteil vom 15.06.2012, AZ: V ZR 198/11). Dies gilt insbesondere für einen ausgetauschten Motorblock, da der Motor eines der wesentlichsten Teile an einem Fahrzeug darstellt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Neufahrzeug oder um Gebrauchtfahrzeug handelt.

Ob der Austausch und Neueinbau identisch zu dem originalem Motorblockeinbau sei, ist irrelevant. So begründet schon ein – wenn auch gefühltes – erhöhtes Risiko (insbesondere, wenn ein Motoblock bei einer niedrigen Leistung von 350 km geschieht) eine eigenständige Offenbarungspflicht.

Der damit einhergehende merkantile Minderwert stellt einen Sachmangel im Sinne des § 434 I 2 Nr. 2 BGB dar, da das Fahrzeug durch einen getauschten Motorblock eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art unüblich ist und die der Käufer nach Art der Sache nicht zu erwarten vermag.

Diesen merkantilen Minderwert hat auch ein Sachverständiger in seinem Gutachten bestätigt. Ein technischer Minderwert ist nicht erforderlich. Das Gericht hält zudem einen Minderungsbetrag von 1.200,00 € für angemessen.

Praxis

Hier wird eine Rechtsprechung bestätigt, die dem Verkäufer eines Fahrzeugs eine strenge Informations- und Aufklärungspflicht aufbürdet. So ist es wichtig, bei einem Verkauf etwaige Reparaturen/Austausche, auch wenn das Fahrzeug dadurch keinen technischen Minderwert (wie original) erleidet, zu offenbaren, um einer etwaigen Haftung zu entkommen.

- **Wegen fehlender Aktivlegitimation – Kein Anspruch auf restliches Sachverständigenhonorar**

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 05.03.2021, AZ: 20 C 332/20 V

Hintergrund

Im vorliegenden Verfahren klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Dabei ist die Einstandspflicht der Beklagten zu 100 % gegeben.

Aussage

Das AG Berlin-Mitte hält die Klage für unbegründet. Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Zahlung restlicher Sachverständigenkosten zu, weil die hier verwendete Abtretungserklärung unwirksam sei. Die Unwirksamkeit ist dabei begründet durch einige Formulierungen innerhalb der Abtretungserklärung, die für den Geschädigten überraschenden Charakters seien. Dem Gericht liegt dabei folgender Wortlaut vor:

„Ich trete hiermit meinen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten in Höhe des Bruttoendbetrages der Rechnung des beauftragten Sachverständigenbüros unwiderruflich erstrangig erfüllungshalber gegen den Fahrer, den Halter und den Versicherer des Unfallbeteiligten Fahrzeuges an das Kfz-Sachverständigenbüro ab.

Das Kfz-Sachverständigenbüro ist berechtigt, diese Abtretung den Anspruchsgegnern offenzulegen und den erfüllungshalber abgetretenen Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten gegenüber den Anspruchsgegnern im eigenen Namen geltend zu machen. Durch diese Abtretung werden die Ansprüche des Kfz-Sachverständigenbüros aus dem Sachverständigenvertrag gegen mich nicht berührt.“

Bei dem durch den Sachverständigen in der Abtretungserklärung verwendeten Klauseln handelt sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen. Sofern diese einen überraschenden Inhalt für den Geschädigten bzw. für den Zedenten aufweisen, sind diese unwirksam. So bewertet das AG Berlin-Mitte diesen Fall.

Der Geschädigte geht im Rahmen der Abtretungserklärung davon aus, dass diese dazu dient, dass der Sachverständige die ihm zustehenden Honoraransprüche unmittelbar gegenüber der Haftpflichtversicherung geltend zu machen. Dieser Gedanke ist für den Geschädigten auch grundsätzlich vorteilhaft, da er nicht sofort den Honoraranspruch des Sachverständigen befrieden muss. Ohne entsprechende Aufklärung jedoch kann der durchschnittliche Geschädigte nicht erkennen, dass diese Vereinbarung mit dem Sachverständigen auch nachteilige Folgen für ihn haben soll.

„Ist aber der schadensrechtlich im Verhältnis des Geschädigten zu dem Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung erforderliche Ausgleich niedriger als der zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen vereinbarte Betrag, könnte die Haftpflichtversicherung des Schädigers den überschießenden Betrag gegen weitere Schadenspositionen verrechnen. Für die Ersatzfähigkeit der Sachverständigenkosten kommt es nicht auf die Vereinbarung des Geschädigten mit dem Sachverständigen an, da die vertragliche Vereinbarung für die Ersatzfähigkeit in schadensrechtlicher Hinsicht gem. § 249 Abs, 2 S. 1 BGB grundsätzlich nicht bedeutend ist. Maßstab für die Ersatzfähigkeit der Sachverständigenkosten ist es, welcher Herstellungsaufwand vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheint (BGH zfs 20L5,85 Rn 18). Da das vom Sachverständigen abgerechnete Honorar nicht notwendigerweise in voller Höhe nach § 249 BGB erstattungsfähig ist (vgl. BGH, Urteil vom 2L.06.20L6 -VI ZR 475175 - Rn, 16) und deshalb den nach der Klausel an den

Sachverständigen abgetretenen "Anspruch auf Erstattung des Sachverständigenhonorars" auch übersteigen kann, könnte dies zu einer die Schadensposition "sachverständigenkosten" übersteigenden Tilgung der Schadensersatzforderung des Geschädigten führen."

Folglich war für das AG Berlin Mitte die vertragliche Klausel überraschend und die Klage somit abzuweisen.

Praxis

Seit einiger Zeit steht die Abtretungserklärung sowie die in ihr verwendeten Klauseln unter Beschuss der Versicherer.

Zuletzt genügte des Öfteren der bloße Einwand der fehlenden Aktivlegitimation unter Berufung auf teilweise sachfremde Urteile des BGH aus den letzten beiden Jahren, um Klagen abzuweisen.

Der BVSK prüft derzeit nochmals die Formulierungen der aktuellen Muster-Abtretungserklärung, sodass sie der gerichtlichen Überprüfung standhält.

- **Desinfektionskosten können auch fiktiv geltend gemacht werden**
AG Pinneberg, Urteil vom 03.03.2021, AZ: 62 C 86/20

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Der Kläger macht den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis geltend. Nachdem die Beklagte vorgerichtlich den Schaden anteilig regulierte, steht weiterer Schadenersatz in Höhe von 446,75 € im Streit.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts hat der Kläger Anspruch auf Zahlung des restlichen Schadenersatzes in Höhe von 446,75 €.

„Nach § 249 Abs .2 S. 1 richtet sich der Umfang der vom Schädiger zu ersetzenden Kosten nach dem zur Herstellung der Sache erforderlichen Geldbetrag. Maßgeblich ist dabei der Geldbetrag, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte.“

Der Geschädigte kann die Kosten der Reparatur einer markengebundenen Fachwerkstatt verlangen, die Beklagte hat eine Verweisung auf eine preiswertere Reparaturmöglichkeit nicht vorgetragen.“

Nach Ansicht des AG Pinneberg sind die Verbringungskosten zu erstatten. Alleine der Umstand, dass bei einer fiktiven Abrechnung die Entstehung dieser Kosten nicht sicher ist, rechtfertigt keinen Abzug dieser Kosten zulasten des Geschädigten. Der Kläger hat auch nicht gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat schon nicht dargelegt, in welcher Werkstatt die Reparatur ohne Verbringungskosten hätte durchgeführt werden können. Ein pauschales Bestreiten durch die Beklagte genügt insofern nicht.

Auch die im Gutachten prognostizierten UPE-Aufschläge sind ersatzfähig, ebenso wie die Kosten für die Desinfektion des Fahrzeugs. Hierzu führt das Gericht wörtlich aus:

„Eine Schlechterstellung des fiktiv abrechnenden gegenüber dem Geschädigten, der sein Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt, ergibt sich aus § 249 Abs. 2 S .1 BGB nicht. Diese Kosten sind zum Schutz vor einer Infektion notwendig und auch kausal auf das Unfallgeschehen zurückzuführen. Der Betrag ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden und für den anfallenden Material- und Arbeitseinsatz angemessen.“

Ebenfalls zu erstatten sind die Kosten für die Beauftragung des Sachverständigen. Ihm sind ebenso Kosten für Schutzmaßnahmen vor Virusinfektionen zu erstatten, nach dem Ergebnis der richterlichen Schätzung jedoch nur in Höhe von 10,00 €.

Praxis

Die Kosten für die Desinfektion eines unfallbeschädigten Fahrzeugs bei der Reparatur sind auch im Rahmen der fiktiven Abrechnung zu erstatten. Der fiktiv abrechnende Geschädigte soll insofern nicht schlechter gestellt werden als ein Geschädigter, der sein Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt. Zudem hat das AG Pinneberg entschieden, dass auch dem mit der Begutachtung beauftragten Sachverständigen Kosten für seine Schutzmaßnahmen vor einer Corona-Infektion zu erstatten sind, jedoch nur in Höhe von 10,00 €.